

# Statuten



**Schwimmbadgenossenschaft**

**5630 Muri**

# **Inhalt**

**1. Wesen und Zweck**

**2. Mitgliedschaft**

**3. Organisation**

**4. Allgemeine Schlussbestimmungen**

## 1. Wesen und Zweck der Genossenschaft

### 1.1 Unter der Bezeichnung

„Schwimmbadgenossenschaft Muri“

besteht mit Sitz in Muri AG eine Genossenschaft

### 1.2 Die Genossenschaft bezweckt:

Den Betrieb des von der Einwohnergemeinde Muri in der „Bachmatte“ erstellten Freibades samt Kiosk.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Die Schwimmbadgenossenschaft Muri

Besteht aus: Genossenschaf tern.

2.2 **Genossenschafter** kann jedermann werden, der mindestens einen auf seinen Namen lautenden Anteilschein im Betrag von Fr. 50.00 erwirbt und schriftlich eine Beitrittserklärung abgibt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Über die ausgegebenen Anteilscheine ist ein genaues Verzeichnis zu führen.

2.3 Mit dem Übertrag der **Anteilscheine** geht, vorbehältlich der Zustimmung des Vorstandes Ziffer 2.2, auch die Mitgliedschaft auf den Erwerber über. Nachkommen verstorbener Genossenschafter treten in deren Rechte ein.

2.4 Der **Austritt** kann nach vorheriger vierwöchiger Kündigung auf Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres nach gültiger Übertragung sämtlicher Anteilscheine. Austretende Genossenschafter verlieren jeden Anteil am Genossenschaftsvermögen.

### 3. Organisation

#### 3.1 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

#### 3.2 Die Generalversammlung

3.2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie findet alljährlich im Januar/April statt. Am Schluss des Geschäftsjahres gilt der 31. Dezember.

3.2.2 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) **Abnahme:**
  - des Jahresberichts
  - der Jahresrechnung
  - des Berichtes der Revisoren
- b) **Beschlussfassung** über
  - Anschaffungen
  - Verwendung des Betriebsergebnisses
  - Anträge von Genossenschaf tern, welche 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden
  - Statutenrevision und Auflösung der Genossenschaft.
- c) **Wahl**
  - des Vorstandes
  - daraus des Präsidenten
  - der Revisoren

3.2.3 Der Vorstand kann, wenn nötig, ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Eine ausserordentliche GV muss abgehalten werden, wenn die Revisoren oder 2/3 des Vorstandes dies unter Grundangabe verlangen. Auch muss die Generalversammlung einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschaf ter die Einberufung verlangen.

3.2.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmungen verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

3.2.5 Stimmrecht: An der Generalversammlung hat jeder Genossenschaf ter eine Stimme. Zu allen Abstimmungen ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt (siehe Ziffer 4.5 nachstehend).

### **3.3 Der Vorstand**

3.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus 1 Mitglied des Gemeinderates Muri (von dieser Behörde abgeordnet) und weiteren 4 – 6 von der GV gewählten Personen. Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich (mit Ausnahme des von der GV gewählten Präsidenten) selbst.

3.3.2 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Führung des Genossenschaftsverzeichnisses
- Führung der erforderlichen Geschäftsbücher
- Vorbereitung der Geschäfte der GV
- Ausführung der Beschlüsse der GV
- Wahl eines Bad-Wartes (Betriebsleiter), welcher seinerseits im Einvernehmen mit dem Vorstand das erforderliche Hilfspersonal anstellt
- Führung des Kioskes durch Hilfspersonen oder Geraten
- Festsetzung der Eintrittspreise und der Kioskverkaufspreise nach vorheriger Absprache mit dem Gemeinderat Muri.

3.3.3 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Präsident vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten. Er führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier Kollektivunterschrift zu zweien.

3.3.4 Der Vice-Präsident übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten.

3.3.5 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer einer Amtsperiode von 3 Jahren 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und Geschäftsführung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

3.4 Statutenbestimmung mit Interner Revisionsstelle / Kontrollstelle

Die interne Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder bei einer angeschlossenen Genossenschaft sein müssen. Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.

Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffend Statutenbestimmungen keine Anwendung.

## 4. Allgemeine Schlussbestimmungen

- 4.1 Für alle vermögensrechtlichen Ansprüche an die Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Genossenschaft ist ausgeschlossen.
- 4.2 Die Einnahmen dürfen nur für Betriebe und Unterhalt des Schwimmbades verwendet werden. Die Eintrittspreise dürfen nicht höher sein, als die Verbindlichkeit der Genossenschaft es erfordert.
- 4.3 Eine allfällige Verzinsung der Anteilscheine darf 5% nicht übersteigen.
- 4.4 Die Ausrichtung von Tantiemen an die Organe der Genossenschaft ist nicht statthaft.
- 4.5 Statutenänderung und Auflösung  
Für die Statutenänderung und zur Auflösung der Genossenschaft sind 2/3 der abgegebenen Stimmen nötig. Dabei muss das Genossenschaftsvermögen seinem Zwecke erhalten bleiben. Die Generalversammlung, die die Auflösung beschliesst, hat gleichzeitig zu bestimmen wem sie die Sicherung des Vermögens zu obgenannten Zwecke übertragen will.
- 4.6 Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im „Freiämter“ und im „Geschäftsblatt“ in Muri, soweit das Gesetz nicht Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.
- 4.7 Vorstehende Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. März 1983 genehmigt und treten mit Genehmigung durch das Handelsregisteramt in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 4. April 1948.

SCHWIMMBADGENOSSENSCHAFT MURI

Der Präsident: Otto Ziswyler

Die Aktuarin: Rosmarie Frey

Der Kassier: Max Stöckli

Muri, 24. März 1983

Ergänzungen von 3.5 gemäss Vorstandssitzung vom 1. September 2010.

Der Präsident

Die Aktuarin

André Stierli

Andrea Galizia